

Satzung
der Freiwilligen
Feuerwehr
der Stadt Alsfeld
- Stadtteil Berfa

Stand: 23.01.2019

Vereinsatzung für den Verein

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alsfeld – Stadtteil Berfa“ gegründet am 29.06.1950.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1)Der Verein trägt den Namen „ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alsfeld – Stadtteil Berfa“.

(2)Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereines.

(3)Der Sitz des Vereines ist Alsfeld – Stadtteil Berfa.

§ 2

Zweck des Vereines

(1)Der Verein hat den Zweck

a. das Feuerwehrwesen in der Stadt Alsfeld – Stadtteil Berfa nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;

b. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Ehren- und Altersabteilung) zu koordinieren.

(2)Aufgaben des Vereines sind es insbesondere

a.die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;

b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

- c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder (Feuerweherversicherungsvertrag mit der SV-Sparkassen Versicherung = Florian-Vertrag), zu widmen. Die Vorschriften des § 53 der Abgabenordnung (AO) sind zu beachten.
- d. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
- e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
- f. die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
- g. mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

(3)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(4)Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.

(7)Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereines

(1)Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jedes Mitglied betraut werden.

(2) Dem Verein können angehören:

- a. die Mitglieder der Einsatzabteilung
- b. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
- c. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- d. die Mitglieder der Kindergruppe der
(a-d: Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Alsfeld-Berfa)
- e. die fördernden Mitglieder (passive Mitglieder)
- f. die Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme .

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt Ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt gemäß Absatz 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angaben von den Gründen mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b. durch freiwillige Zuwendungen und Spenden.
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich und durch Aushang im Vereinskasten mit einer Woche Frist einzuberufen. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereines ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung für eine Amtszeit von fünf Jahren
3. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
4. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
6. die Wahl der Kassenprüfer
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft
10. die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein oder die Nichtaufnahme in den Verein
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(3) Der Vereinsvorstand und die Kassenprüfer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

(4) Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.

(5)Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

(6)Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

(1)Der Vereinsvorstand besteht aus dem

geschäftsführenden Vereinsvorstand

(gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches = BGB) mit

- a.dem Vorsitzenden
- b.dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.dem Rechnungsführer
- d.dem Schriftführer

und dem erweiterte Vereinsvorstand mit

- a.dem geschäftsführenden Vorstand
- b.dem stellvertretenden Rechnungsführer
- c.dem stellvertretenden Schriftführer
- d.bis zu vier Beisitzer
- e.dem Pressewart
- f.den Mitgliedern nach Absatz 2

(2)Der Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kindergruppe, der Sprecher der Ehren- und Altersabteilung sowie ihre jeweiligen Stellvertreter sind kraft Amtes Mitglieder im erweiterten Vereinsvorstand.

(3)Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied mehr als ein Amt innehat, wird bestimmt, dass dieses Vorstandsmitglied nur eine Stimme bei Entscheidungen hat.

(4)Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. Zwischenzeitlich kann der Posten vom Vorstand kommissarisch besetzt werden oder auf andere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Im Innenverhältnis sind geschäftsführender und erweiterter Vereinsvorstand gleichberechtigt stimmberechtigt. Vorstandssitzungen finden einmal pro Quartal und bei weiterem Bedarf statt .

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches auf der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden muss. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Außenverhältnis zu Dritten wird der Verein von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Im Rahmen des Datenschutzes nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden personenbezogene Daten ausschließlich vom geschäftsführenden Vorstand sowie Wehrführer und sein Stellvertreter angenommen, verwaltet und gelöscht. Diese haben darauf zu achten, dass Personendaten nicht öffentlich sind.

§ 14

Rechnungswesen

(1) Der Rechnungsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvorschlages leisten. Auszahlungen über € 100,00 sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu genehmigen.

Auszahlungen über € 500,00 sind vom Vereinsvorstand auf einer Vorstandssitzung zu genehmigen.

(3)Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4)Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

(5)Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Einsatzabteilung. Ehren- und Altersabteilung, Jugendfeuerwehr sowie Kindergruppe

Auf die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alsfeld in ihrer jeweils gültigen und aktuellen Fassung wird verwiesen.

§ 16

Auflösung

(1)Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2)Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monates eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3)Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Alsfeld zu, welche es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Berfa zu verwenden hat.

§ 17

Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Alsfeld-Stadtteil Berfa“ ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V.

(2) Für den Verbandstag des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis sind jährlich entsprechend der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Delegierte zu wählen. Wehrführer und stellvertretender Wehrführer sind Delegierte kraft ihres Amtes.

§ 18

Vereinsehrungen

(1) Als Ausdruck der Verbundenheit und der Wertschätzung vergibt der Verein für langjährige Mitgliedschaften eine Ehrenurkunde für

25-jährige Mitgliedschaft

40-jährige Mitgliedschaft

50-jährige Mitgliedschaft sowie alle weiteren 10 Jahre

75-jährige Mitgliedschaft

§ 19

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und die entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereines zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart u.a.) übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machenden Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitgliedes auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunfts- begehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, das die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen hat.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 24.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung aus 1950, geändert in den Fassungen vom 05.05.1973, 11.12. 1986 und 20.01.2001 außer Kraft.

Für die Richtigkeit der vorstehend beschlossenen Satzung:

36304 Alsfeld-Berfa, den 23.01.2019

.....
Ottmar Weiß
Vereinsvorsitzender

.....
Ralf Hehlhans
Stv. Vereinsvorsitzender

Rene Herrmann
Rechnungsführer
.....

Nina Plumhoff
Schriftführer
.....